

Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Abfallentsorgung (Abfallgebührensatzung – AbfGS) vom 01.01.2010

Der Kreistag hat aufgrund des § 17 der Landkreisordnung für Rheinland-Pfalz (LKO) in der Fassung vom 31.1.1994, GVBl. S. 188 -BS 2020-2-, zuletzt geändert durch Landesgesetz vom 02.03.2006, GVBl. 2006, S. 57 und der §§ 1, 2, 3, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes für Rheinland-Pfalz (KAG) vom 20.6.1995 (GVBl. S. 175 -BS 610-10-, zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.12.2004, GVBl. 2004, S. 571, in Verbindung mit § 5 Abs. 2 des Landesabfallwirtschaftsgesetzes (LAbfWG) vom 02.04.1998 (GVBl. S. 97), zuletzt geändert durch Landesgesetz vom 25.7.2005, GVBl. 2005, S. 302, folgende Satzung beschlossen:

- § 1 Erhebung von Benutzungsgebühren
- § 2 Gebührenschuldner
- § 3 Entstehung der Ansprüche
- § 4 Gebührenmaßstab und -sätze für die Abfallentsorgung aus privaten Haushalten
- § 5 Gebührenmaßstab und -sätze für die Abfallentsorgung aus anderen Herkunftsbereichen
- § 6 Gebührenmaßstab und -sätze für die Selbstanlieferungen bei den Abfallentsorgungsanlagen
- § 7 Gebühren in Sonderfällen
- § 8 Gebührenerhebung
- § 9 Fälligkeit
- § 10 Gebührenerstattung, Gebührennacherhebung
- § 11 Gebührenermäßigung bei Betriebsstörungen
- § 12 Inkrafttreten

§ 1 Erhebung von Benutzungsgebühren

- (1) Der Landkreis erhebt zur Deckung der Kosten für die Inanspruchnahme seiner Einrichtungen und Anlagen zur Abfallentsorgung Benutzungsgebühren.
- (2) Soweit in dieser Satzung auf die Satzung über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen im Landkreis Neuwied Bezug genommen wird, wird die Abkürzung "AbfS" verwandt.

§ 2 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner ist, wer die Abfallentsorgungseinrichtungen nutzt.
- (2) Nutzer der Abfallentsorgungseinrichtungen sind die Eigentümer und dinglich Nutzungsberechtigten der an die Abfallentsorgung des Landkreises angeschlossenen Grundstücke. Nutzer sind im Übrigen diejenigen, die eine Leistung der Abfallentsorgung in Anspruch nehmen. Als Benutzer der Abfallentsorgungseinrichtungen gelten auch
 - bei der Verwendung von Abfallsäcken die Erwerber,
 - bei der Selbstanlieferung von Abfällen an den Abfallentsorgungsanlagen die Abfallerzeuger und die Anlieferer.
- (3) Mieter und Pächter haften für den von ihnen verursachten Anteil der Gebühren.
- (4) Soweit die Einrichtungen oder Anlagen für Betriebe vorgehalten werden, sind auch deren Betreiber Gebührenschuldner, dies gilt insbesondere, wenn Grundstücke für einen Betrieb gemietet oder gepachtet wurden.
- (5) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

- (6) Als Nutzer der Abfallentsorgungseinrichtungen gelten auch diejenigen, die rechtswidrig Abfälle entsorgen.
- (7) Bei Wohnungs- und Teileigentum im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes haften mehrere Gebührensschuldner als Gesamtschuldner. Der Gebührenbescheid über die gesamte Gebührenforderung für das Grundstück kann an die Wohnungseigentumsverwalter gerichtet werden. Die Kreisverwaltung kann verlangen, dass die Verwalter ihre Bevollmächtigung für die Abwicklung der Gebührenangelegenheiten nachweisen und zur Sicherung des Geldeingangs eine Ermächtigung zur Abbuchung der Gebühren von einem Girokonto vorlegen.
- (8) Die Abfallentsorgungsgebühren ruhen als öffentliche Lasten gemäß § 7 Abs. 7 KAG auf dem Grundstück im Sinne von Absatz 2 Satz 1.

§ 3 Entstehung der Ansprüche

- (1) Der Anspruch auf die Benutzungsgebühren entsteht erstmals mit dem Beginn der Anschlusspflicht gem. § 7 Abs. 3 AbfS und danach mit Beginn eines jeden folgenden Kalenderjahres. Stehen zum Beginn der Anschlusspflicht gem. § 7 Abs. 3 AbfS noch keine Abfallbehälter auf dem Grundstück zur Verfügung, entsteht der Anspruch auf die Benutzungsgebühren mit dem Beginn des Monats, in dem die Abfallbehälter zur Verfügung gestellt werden. Bei Selbstanlieferungen entsteht der Gebührenanspruch mit der Benutzung der Abfallentsorgungsanlage. Bei Gebühren für die Benutzung von Abfallsäcken entsteht der Anspruch mit der Zurverfügungstellung der Abfallsäcke. Bei der Entsorgung rechtswidrig abgelagerter Abfälle entsteht die Gebührenschild mit dem Beginn der Maßnahme durch den Landkreis.
- (2) Die Gebührenpflicht endet mit dem Ablauf des Monats, in dem die Anschlusspflicht entfällt.

§ 4 Gebührenmaßstab und -sätze für die Abfallentsorgung aus privaten Haushalten

- (1) Haushalte im Sinne dieser Satzung sind Personengemeinschaften sowie Einzelpersonen, die eine selbstständig bewirtschaftete oder in sich geschlossene Wohnungseinheit mit eingerichteter Küche bzw. Kochnische innehaben, auch wenn sie ganz oder teilweise von anderen Haushalten versorgt werden.
- (2) Die Gebühr für die Abfallentsorgung aus Haushalten im Sinne des Absatzes 1 richtet sich nach der Zahl der den Haushalten angehörenden Personen. Die Mindestgebühr pro Jahr beträgt – ohne Rücksicht auf Umfang und Dauer der tatsächlichen Nutzung – 153,00 € je Haushalt, bei Vorliegen der Voraussetzungen des Absatzes 5 144,00 €. Dies gilt auch für nicht ständig genutzte Wohnungen (z.B. in Wochenend- oder Ferienhäusern).
- (3) Die Anzahl der einem Haushalt angehörenden Personen wird nach den Daten der Meldebehörde ermittelt. Berechnet werden alle mit Haupt- oder Nebenwohnsitz gemeldeten Personen. Hinzu kommen die Personen, die nicht gemeldet sind, sich aber tatsächlich in einer Wohnung auf dem Grundstück aufhalten.

Auf schriftlichen Antrag des Gebührensschuldners können von der Berechnung befreit werden

- Personen, die sich wegen ihrer Ausbildung, ihres Studiums oder ihres Wehr- bzw. Ersatzdienstes nachweislich nur an den Wochenenden oder in den Ferien auf dem Grundstück aufhalten,
- Einzelpersonen, die aufgrund ihres Alters, ihrer Behinderung oder ihrer Krankheit nicht in der Lage sind, sich selbst in der eigenen Wohnung zu versorgen und aus diesem Grunde mit einem anderen Haushalt in dem gleichen Gebäude eine Haushaltsgemeinschaft bilden. Die Einzelperson wird bei der Veranlagung dem sie versorgenden Haushalt hinzugerechnet.

Die Antragsteller haben auf Verlangen der Kreisverwaltung die Nachprüfung ihrer Angaben zu ermöglichen.

- (4) Die Jahresgebühren für die Abfallentsorgung von Haushalten betragen:

Bei einem Haushalt mit	Gebühr
1 Person	153,00 €
2 Personen	183,00 €
3 Personen	207,00 €
4 Personen	225,00 €
5 und mehr Personen	267,00 €

- (5) Bei Haushalten, die sich gem. § 10 Abs. 2 und 3 AbfS verpflichten, Bioabfälle selbst zu kompostieren, wird die Gebühr wie folgt ermäßigt:

Bei einem Haushalt mit	Gebühr
1 Person	144,00 €
2 Personen	168,00 €
3 Personen	189,00 €
4 Personen	201,00 €
5 und mehr Personen	237,00 €

Der Antrag und die Verpflichtungserklärung sind für jeden Haushalt gesondert zu stellen. Bei Antragstellung durch Mieter ist der Antrag der Kreisverwaltung über den Grundstückseigentümer vorzulegen. Die Antragsteller haben auf Verlangen der Kreisverwaltung die Nachprüfung ihrer Angaben in Bezug auf die Kompostierung und die Verwertung der organischen Abfälle zu ermöglichen und entsprechende Nachweise vorzulegen. Insbesondere ist ein Nachweis über die ordnungsgemäße Verwertung der organischen Abfälle bei Grundstücken zu führen, auf denen der dort anfallende gesamte Kompost wegen der Grundstücksgröße nicht vollständig verwertet werden kann.

- (6) Werden von der Kreisverwaltung gemäß § 20 Abs. 3 Satz 2 AbfS zusätzliche oder größere Abfallbehälter zur Verfügung gestellt, betragen die Jahresgebühren:

Behälter	Gebühr
140 l Zusatzvolumen für Papier (blau)	21,00 €
240 l Zusatzvolumen für Papier (blau)	27,00 €
60 l Zusatzvolumen für Bioabfälle (braun)	165,00 €
120 l Zusatzvolumen für Bioabfälle (braun)	210,00 €
120 l Zusatzvolumen für Abfälle zur Beseitigung (grau)	210,00 €
240 l Zusatzvolumen für Abfälle zur Beseitigung (grau)	267,00 €

- (7) Die Gebühr für die zum einmaligen Gebrauch bestimmten Abfallsäcke im Sinne des § 20 Abs. 6 Satz 2 AbfS betragen:

Behälter	Gebühr
70 l Altpapiersack	1,00 €
70 l Bioabfallsack	4,50 €
70 l Restabfallsack	4,50 €

Die Gebühr für die Verwertung, Kompostierung oder Entsorgung der Abfälle ist eingeschlossen.
Bei Nichtbenutzung erfolgt keine Erstattung der Gebühren.

- (8) Für sonstige bebaute oder zum Aufenthalt von Personen bestimmte, aber nicht ständig bewohnte Grundstücke, wird die Jahresgebühr für einen 2-Personen-Haushalt nach Absatz 4 berechnet. Absatz 5 gilt entsprechend. Die Kreisverwaltung kann auf Antrag die Jahresgebühr für einen 1-Personen-Haushalt berechnen, wenn das Grundstück tatsächlich nur von einer Person in Anspruch genommen wird.
- (9) Die Kosten der Sammlung von Elektro- und Elektronikaltgeräten (§ 14 AbfS) sowie der Sammlung, Entsorgung bzw. Verwertung von Problemabfällen (§ 9 AbfS), Grünabfällen (§ 11 AbfS), Papier, Pappe und Kartonagen (§ 12 AbfS), Schrott (§ 13 AbfS), Kühlgeräten (§ 15 AbfS) und Sperrmüll (§ 17 AbfS), jeweils in haushaltsüblicher Art und Menge sind in der Jahresgebühr enthalten.
- (10) Die Kreisverwaltung kann im Einzelfall mit Eigentümern bewohnter Grundstücke, deren Bewohner häufig wechseln, eine an der durchschnittlichen Zahl der Bewohner orientierte Pauschalveranlagung auf der Grundlage von Abs. 4 vereinbaren oder die Gebühren nach Zahl, Art und Größe der tatsächlich aufgestellten Abfallbehälter (§ 5) berechnen.
- (11) Werden mit Genehmigung der Kreisverwaltung Bioabfall- oder Restabfallsäcke anstelle fester Abfallbehälter verwandt und/oder Papier, Pappe und Kartonagen statt in Abfallbehältern als Bündel bereitgestellt (§ 20 Abs. 6 Satz 3 AbfS), richtet sich die Jahresgebühr nach Absatz 4. Die Abfuhrunternehmen geben die der Haushaltsgröße entsprechende Anzahl von Bio- und Restabfallsäcken nach dem jährlichen Bedarf ohne Berechnung an die Haushalte gegen Quittung ab. Die Verweigerung der Annahme von Abfallsäcken führt nicht zu einer Gebührenbefreiung. Eine Erstattung von Gebührenanteilen für nicht benutzte Säcke erfolgt nicht.

§ 5 Gebührenmaßstab und -sätze für die Abfallentsorgung aus anderen Herkunftsbereichen

- (1) Die Gebühr für die Abfallentsorgung bestimmt sich bei anderen Herkunftsbereichen nach der Zahl, Art und Größe der Abfallbehälter.
- (2) Die Jahresgebühren für die Abfallentsorgung mit den in Anlage 1, Ziffer 1.1 1.3 zur AbfS zugelassenen festen Abfallbehältern sowie mit den in Anlage 1, Ziffer 2.1 3.3 zur AbfS zugelassenen Abfallsäcken ergeben sich aus der Anzahl der zur Verfügung gestellten festen Abfallbehälter oder Abfallsäcke und folgenden Gebühren:
 1. Jahresgebühren für feste Abfallbehälter:

Behälter	Gebühr
140 l Papiertonne (blau)	21,00 €
240 l Papiertonne (blau)	27,00 €
770 l Papiercontainer (blau)	39,00 €
1.100 l Papiercontainer (blau)	42,00 €
60 l Bioabfalltonne (braun)	165,00 €
120 l Bioabfalltonne (braun)	210,00 €
120 l Restabfalltonne (grau)	210,00 €
240 l Restabfalltonne (grau)	267,00 €
770 l Restabfallcontainer (grau)	930,00 €
1.100 l Restabfallcontainer (grau)	1.293,00 €

Diese Jahresgebühren beinhalten für die Papier- und Restabfallgefäße eine 3-wöchentliche Leerung; für die Biotonnen eine wöchentliche Leerung von März bis November und eine 3-wöchentliche Leerung von Dezember bis Februar.

Wird für die Papier- oder Restabfallcontainer mit 770 l oder 1100 l Fassungsvermögen gem. § 12 Abs. 6 bzw. § 19 Abs. 6 AbfS ein anderer Abfuhrhythmus vereinbart, gelten folgende Jahresgebühren:

Behälter	Gebühr
<u>Wöchentliche Leerung:</u>	
770 l Papiercontainer (blau)	66,00 €
1.100 l Papiercontainer (blau)	69,00 €
770 l Restabfallcontainer (grau)	2.736,00 €
1100 l Restabfallcontainer (grau)	3.819,00 €

2. Gebühren für einen Abfallsack (einmalige Nutzung):

Behälter	Gebühr
70 l Altpapiersack	1,00 €
70 l Bioabfallsack	4,50 €
70 l Restabfallsack	4,50 €

Für die jährliche Auslieferung der Abfallsäcke beträgt die Gebühr 0,25 €/Abfallsack.

3. Mindestgebühren

Werden keine gesonderten Abfallbehälter bereitgestellt und vorhandene Hausmüllgefäße mitgenutzt, beträgt die Mindestgebühr für die Mitnutzung 42 €/Jahr, wird auch die Bioabfalltonne mitgenutzt 81 €/Jahr. Werden in begründeten Fällen nur einzelne Abfallgefäße mitgenutzt, ergeben sich folgende Jahresgebühren:

Behälter	Gebühr
Mitnutzung Papiergefäß (blau)	3,00 €
Mitnutzung Bioabfallgefäß (braun)	39,00 €
Mitnutzung Restabfallgefäß (grau)	39,00 €

- (3) Hat die Kreisverwaltung die gemeinsame Benutzung von Behältern für Abfälle aus Haushalten und aus anderen Herkunftsbereichen zugelassen, kann die Jahresgebühr auf Antrag nach Absatz 2 festgesetzt werden, wenn dies für den Gebührenschuldner gegenüber der getrennten Veranlagung von Haushalt und Gewerbebetrieb günstiger ist. Eine Veranlagung des Haushaltes nach § 4 Abs. 4 oder 5 entfällt dann.
- (4) Soweit Abfälle aus anderen Nutzungen über Bioabfall- oder Restabfallsäcke entsorgt werden, geben die Abfuhrunternehmen die festgelegte Anzahl von Abfallsäcken an die Gewerbebetriebe gegen Quittung ab. Die Gebühren richten sich nach Absatz 2 Ziffer 2. Die Verweigerung der Annahme von Abfallsäcken führt nicht zu einer Gebührenbefreiung. Eine Erstattung von Gebührenanteilen für nicht benutzte Abfallsäcke erfolgt nicht.

§ 6 Gebührenmaßstab und -sätze für die Selbstanlieferungen bei den Abfallentsorgungsanlagen

- (1) Die Gebühr für die Selbstanlieferung von Abfällen wird bei der Abfallentsorgungsanlage Linkenbach nach dem Gewicht der Abfälle, bei den Umladestationen Neuwied und Linz nach dem vom Beauftragten der Kreisverwaltung geschätzten angelieferten Volumen, berechnet. Bei der Abfallentsorgungsanlage Linkenbach wird die Gebühr nach dem vom Beauftragten der Kreisverwaltung geschätzten angelieferten Volumen berechnet, wenn die für die Berechnung nach dem Gewicht erforderlichen technischen Einrichtungen nicht benutzt werden können.

- (2) Für Abfälle, die zulässigerweise bei der vom Landkreis bestimmten Abfallentsorgungsanlage angeliefert werden, betragen die Gebühren:

1. Anlieferung bei der Abfallentsorgungsanlage Linkenbach:

Abfallart	Gebühr/t
Unbelasteter Erdaushub von natürlichen Standorten (Boden und Steine, die die Anforderungen des § 8 Abs. 7 der Deponieverordnung bzw. die Zuordnungswerte der Deponieklasse 0 einhalten)	4,00 €
Beton, Ziegel, Fliesen, Keramik und Glas (Mineralische Bau- und Abbruchabfälle, die die Anforderungen des § 8 Abs. 7 der Deponieverordnung bzw. die Zuordnungswerte der Deponieklasse 0 einhalten)	23,00 €
Sonstiger nicht gefährlicher Bauschutt (Mineralische Bau- und Abbruchabfälle, die die Zuordnungswerte der Deponieklasse 2 einhalten)	46,00 €
Holz ohne schädliche Verunreinigungen	75,00 €
Holz mit schädlichen Verunreinigungen	162,00 €
Sonstige nicht gefährliche Abfälle, die vorbehandelt werden müssen	225,00 €

2. Anlieferung bei den Wertstoffhöfen Linz und Neuwied:

Abfallart	Gebühr/m ³
Beton, Ziegel, Fliesen, Keramik und Glas (Mineralische Bau- und Abbruchabfälle, die die Anforderungen des § 8 Abs. 7 der Deponieverordnung bzw. die Zuordnungswerte der Deponieklasse 0 einhalten)	42,00 €
Sonstiger nicht gefährlicher Bauschutt (Mineralische Bau- und Abbruchabfälle, die die Zuordnungswerte der Deponieklasse 2 einhalten)	84,00 €
Sonstige nicht gefährliche Abfälle, die vorbehandelt werden müssen	76,00 €

3. Die Mindestgebühr beträgt 5 € je Anlieferung.

- (3) Gebühren für die Selbstanlieferung von Abfällen, die nicht in Absatz 2 aufgeführt sind, werden von der Kreisverwaltung auf der Grundlage der jeweils aktuellen Kosten festgesetzt und durch Aushang bei den Abfallentsorgungsanlagen bekanntgegeben.
- (4) Kostenlos können angeliefert werden Grünabfälle (§ 11 AbfS), Schrott (§ 13 AbfS), Elektro- und Elektronikaltgeräte (§ 14 AbfS), Kühlgeräte (§ 15 AbfS) oder Sperrmüll (§ 17 AbfS) gegen Vorlage eines Entsorgungsschecks sowie Papier, Pappe, Kartonagen (§ 12 AbfS) jeweils bis zu einer Menge von maximal 2 m³/Tag/Person bzw. Fahrzeug, soweit diese Abfälle aus Haushalten stammen oder in haushaltsüblicher Art und Menge in Gewerbebetrieben angefallen sind und für den Haushalt oder Gewerbebetrieb gemäß § 4 oder 5 Abfallgebühren bezahlt werden.
- (5) Soweit hierzu Bedarf besteht, kann die Kreisverwaltung gestatten, dass Unternehmen unbelasteten Bodenaushub entsprechend der Anweisung ihrer Bediensteten selbst auf der Deponie einbauen. Die Gebührenpflicht entfällt in diesen Fällen.

§ 7 Gebühren in Sonderfällen

- (1) Die Gebühren für Leistungen, die in dieser Satzung nicht geregelt sind, werden von der Kreisverwaltung auf der Grundlage der tatsächlich entstehenden Kosten im Einzelfall festgesetzt.
- (2) Die Kreisverwaltung kann in begründeten Einzelfällen abweichende Gebühren festsetzen, wenn die tatsächlichen Entsorgungskosten aufgrund besonderer Umstände, z.B. wegen unterbliebener oder fehlerhafter Trennung von Abfallfraktionen oder der Art bzw. des spezifischen Gewichts der Abfälle, von der dieser Satzung zugrunde liegenden Kalkulation wesentlich abweichen. Die Gebühr ist dann auf der Grundlage der tatsächlich entstehenden Kosten festzusetzen.

§ 8 Gebührenerhebung

Die Gebühr für die Abfallentsorgung wird durch Gebührenbescheid festgesetzt. Dies gilt nicht für die Gebühren für Abfallsäcke gem. § 4 Abs. 7.

§ 9 Fälligkeit

- (1) Die Jahresgebühren nach den §§ 4 und § 5 sind zum 30.6. eines jeden Jahres zu entrichten. Beginnt die Gebührenpflicht im Laufe eines Kalenderjahres oder werden im Laufe eines Kalenderjahres aufgrund von Änderungen der Bemessungsgrundlage die Gebühren nacherhoben, so werden diese einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides, frühestens am 30.6. eines jeden Jahres, fällig.
- (2) Die Gebühren nach § 6 werden mit der Benutzung der Abfallentsorgungsanlage fällig.
- (3) Die Gebühren für Abfallsäcke (§ 4 Abs. 7) sind beim Erwerb der Säcke zu entrichten.
- (4) Alle anderen Gebühren werden einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (5) Für die Entsorgung von Abfällen aus Haushaltungen und von sonstigen Anfallstellen, die regelmäßig entsorgt werden, können im Einzelfall Vorausleistungen ab Beginn des Kalenderjahres verlangt werden. Die Höhe der Vorausleistungen richtet sich nach der Entgeltschuld des Vorjahres oder dem voraussichtlichen Entgelt für das laufende Jahr. Vorausleistungen können im Einzelfall auch vor der Selbstanlieferung von Abfällen verlangt werden. Die Vorausleistung kann in diesen Fällen bis zur Höhe der voraussichtlichen Gebühr festgesetzt werden.

§ 10 Gebührenerstattung, Gebührenerhebung

- (1) Endet die Gebührenpflicht vor Ablauf der Zeit, für die die Gebühr entrichtet ist, so wird für jeden vollen Monat, der dem Ende der Gebührenpflicht folgt, 1/12 der Jahresgebühr erstattet.
- (2) Veränderungen der für die Veranlagung maßgeblichen Bemessungsgrundlagen werden jeweils mit Beginn des auf die Änderung folgenden Monats durch Nacherhebung oder Erstattung berücksichtigt.
- (3) Die Erstattung von zu viel gezahlten Gebühren erfolgt höchstens für 12 Monate vor Eingang der Änderungsmitteilung bei der Kreisverwaltung.

§ 11 Gebührenermäßigung bei Betriebsstörungen

- (1) Betriebsstörungen lassen die Gebührenpflicht unberührt.
- (2) Bei Betriebsstörungen großen Umfangs, die wesentliche Auswirkungen auf den Anschluss- und Benutzungspflichtigen haben, kann die Kreisverwaltung die Gebühren entsprechend ermäßigen.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2010 in Kraft; gleichzeitig tritt die bisherige Satzung vom 01.01.2008 außer Kraft.

Neuwied, den 17.12.2009

Kreisverwaltung Neuwied

gez.

(Rainer Kaul)

Landrat